

dort im Anschluß am Rom. 13,4f. fest, Gott habe die Fürsten eingesetzt zur Bekämpfung und Bestrafung des Bösen, das andernfalls so weit in seinen Untaten fortschreite, daß die menschliche Gemeinschaft völlig umgestürzt werde. Daraus folgert er die Notwendigkeit der fürstlichen Herrschaft und entsprechend die Notwendigkeit der Unterordnung unter ihre Gewalt¹⁰³.

Im Mittelpunkt der Diskussion des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts um das rechte Verhältnis von sacerdotium und regnum standen freilich andere Texte, etwa der in Gratians Sammlung aufgenommene berühmte Brief des Gelasius über die beiden die Welt lenkenden Gewalten, deren eine, die geistliche, für die andere, die fürstliche, Gott Rechenschaft schulde, oder Gregors VII. gleichfalls von Gratian berücksichtigter Bericht über die Absetzung des letzten Merowingers durch Papst Zacharias¹⁰⁴. Vor allem aber spielten die beiden Schwerter, die der Evangelist Lukas (22,38) erwähnt und die man bereits im Investiturstreit als Symbol der beiden höchsten Gewalten in der Christenheit aufgefaßt hatte, eine wichtige Rolle. Über die Bedeutung, die diesen Schwertern in der Argumentation der einzelnen Autoren zukommt, und damit über deren Auffassung von der Stellung des Papstes zu Kaiser und Königen herrscht in der Forschung noch vielfach Uneinigkeit¹⁰⁵. Grundsätzlich jedoch wurde jetzt

¹⁰³) *Si enim non compescerentur mali timore et pena, intantum procederent ad maleficia, quod tota subverteretur societas humana. Est ergo ratio sua talis: Ipsi principes ordinati sunt ad timorem et vindictam malis; ergo necessaria est eorum prelatio; ergo necessarium est subici eis*, Text bei Affeldt (wie Anm. 99) S. 303, Z. 18–22, vgl. den ganzen Abschnitt S. 303, Z. 16–38, zum Werk siehe ebd. S. 206–212, bes. S. 210, sowie S. 268. Knapper und enger an die Glossenwerke des 12. Jahrhunderts angelehnt formulierten den Gedanken Petrus von Tarantaise, der spätere Papst Innocenz V. (zwischen 1259 und 1269), oder Nikolaus von Gorran (nach 1270), Texte bei Affeldt S. 306, Z. 35–38, bzw. S. 311, Z. 17–20, zu Petrus vgl. ebd. S. 212–218, bes. 216, zu Nikolaus S. 228–234, bes. 232f.

¹⁰⁴) D.96 c.10 bzw. C.15 q.6 c.3; häufig herangezogen wurden daneben etwa noch D.96 c.6 (=D.10 c.8), D.96 c.9, D.96 c.11, D.22 c.1 oder C.2 q.7 dpc.41.

¹⁰⁵) Einen Überblick über die umfangreiche Literatur zur mittelalterlichen Zwei-Schwerter-Lehre gibt Elizabeth Kennan, *The „De Consideratione“ of St. Bernhard of Clairvaux and the Papacy in the Mid-Twelfth Century: A Review of Scholarship*, *Traditio* 23 (1967) S. 101 Anm. 112, vgl. dort S. 101–104, sowie bes. Hartmut Hoffmann, *Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter*, *DA* 20 (1964) S. 78–114, der sich mit der These von Alfons M. Stickler auseinandersetzt, wo die Schriftsteller des 12. Jh. für die Kirche auch den gladius materialis beanspruchten, sei es ihnen damit nur um die kirchliche Zwangsgewalt gegangen, neben der die politische Strafgewalt der Fürsten durchaus unabhängig weiter bestehen sollte, siehe die Liste der einschlägigen Veröffentlichungen Sticklers bei Hoffmann, S. 79 Anm. 5; die Argumente Hoffmanns erscheinen durchaus einleuchtend, vor allem überzeugt sein Hinweis, daß die Quellen der Zeit selbst von Sticklers Unterscheidung nicht reden.